

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
 Schwarzenbergplatz 1
 1015 Wien

Beilagen
 LAD1-VD-17661/039-2008
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005
	BMWA-551.100/0026-IV/1/2008	Dr. Klaus Heissenberger	Durchwahl 12095
			Datum 01. Juli 2008

Betreff
 Wärme- und Kälteleitungsausbauigesetz

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 1. Juli 2008 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wärme- und Kälteleitungsausbauigesetz erlassen und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

1. Grundsätzlich ist das geplante Gesetzesvorhaben zu begrüßen, da die Verteilung von Fernwärme sowohl in Ballungsräumen als auch im ländlichen Raum unterstützt werden kann. Da es auf Bundesebene offensichtlich noch andere Förderungen (vgl. Ausnahmen zu § 2) gibt, sollten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostensparnis all diese Förderungsmöglichkeiten für Fernwärme- und Kälteprojekte gebündelt und in einem Gesetz zusammengefasst werden.
2. Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 entsteht der Eindruck, dass nur bestehende FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN eine Förderung bekommen können (vgl. Z. 1, Z. 2). Da die Fördermittel begrenzt sind, wären entsprechende Reihungskriterien festzulegen.

3. Aus Klima- und Umweltschutzgründen wäre ein Vorrang für Projekte auf Basis erneuerbarer Energien vorzusehen. Die max. Höhe der Förderung wäre generell mit 50 % festzulegen, um den Ausbau der Fernwärme im ländlichen Raum tatsächlich forcieren zu können, weil die Anschlussdichte im Vergleich zum Ballungsraum naturgemäß geringer ist.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 2 Abs. 2:

Die Ausnahmen in Abs. 2 bezwecken Doppelförderungen zu vermeiden. Nicht berücksichtigt sind allerdings Anlagen, die nach dem Ökostromgesetz oder dem KWK-Gesetz gefördert werden.

2. Zu § 3:

Nicht definiert sind die Begriffe „öffentliche FernwärmeverSORGUNG“, „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“, „Netzanschlusspunkt“, „Hauptabsperreinrichtung“, „Verteilernetz“, „Endverbraucher“ und „Direktleitung“.

Die im § 4 Abs. 2 vorgesehene Definition der „energieeffizienten Fernwärme“ sollte im § 3 aufgenommen werden.

In Z. 3 wird von einem „Versorgungsgebiet“ gesprochen. In § 5 Abs. 1 Z. 6 KWK-Gesetz heißt es „in einem bestimmten Gebiet zu Allgemeinen Bedingungen“. Eine Harmonisierung sollte erfolgen.

Z. 4 (Hausanschluss) und Z. 10 (Leitungsanlage) sollten auf einander abgestimmt werden. Nach Z. 4 ist der Hausanschluss Teil des Verteilernetzes, wobei der Wärmetauscher Bestandteil des Hausanschlusses ist. Nach Z. 10 zählen zur Leitungsanlage auch der Hausanschluss sowie der Wärmetauscher. In Z. 7 sollten nicht nur Wärmeerzeugungsanlagen sondern auch KWK-Anlagen ausgenommen werden.

In Z. 10 sollte die Leitungsanlage als Teil des Verteilernetzes definiert werden. Ob Direktleitungen im gegenständlichen Zusammenhang überhaupt Bedeutung haben können, ist fraglich. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

3. Zu § 5 Abs. 2:

Gemäß § 6 Abs. 2 Z. 1 – 3 kann die Förderung unter bestimmten Voraussetzungen 35 vH bzw. 50 vH der gesamten Investitionskosten betragen. Damit stehen die Bestimmungen

- 3 -

des § 5 Abs. 2 im Widerspruch zu den Regelungen des § 6 Abs. 2 Z. 1 – 3 und sollten daher entsprechend angepasst werden. Im Übrigen sollte die max. Höhe der Förderungen generell mit 50 % unter Beachtung des nach dem Gemeinschaftsrecht höchst zulässigen Förderausmaßes festgelegt werden, um auch im ländlichen Raum den Ausbau der Fernwärme zu ermöglichen.

4. Zu § 10 Abs. 2:

Die Ansuchen haben insbesondere Angaben über den Bestand an FernwärmeverSORGungsanlagen und über die Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Wärmeversorgung in den letzten 3 Jahren und Angaben über die Möglichkeiten des weiteren Fernwärmeausbaues innerhalb des bestehenden „Versorgungsgebietes“ oder über die Möglichkeiten der Erweiterung des Versorgungsgebietes sowie über die Koordinierung der geplanten FernwärmeverSORGUNG mit der Versorgung durch andere Energieträger zu enthalten. Es stellt sich die Frage, ob Unternehmen, die erst mit der FernwärmeverSORGUNG beginnen wollen, auch eine Förderung erhalten können. Eine Klarstellung, dass auch Unternehmer, die erst mit FernwärmeverSORGUNG beginnen, gefördert werden, sollte erfolgen.

Da die Mittel pro Jahr beschränkt sind, wären Reihungskriterien festzulegen, wobei die anteiligen Fördermittel (vgl. § 5 Abs. 8) zu berücksichtigen wären und den Projekten auf Basis erneuerbarer Energieträger Vorrang einzuräumen wäre.

Es sollte in Z. 14 ergänzt werden, dass die Berechnung neben dem im Gesetz bereits vorgesehenen Ziviltechniker auch von einem gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen aus den Fachgebieten Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Druckbehälter, Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen durchgeführt werden kann.

Eine Überarbeitung sollte erfolgen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Bundesrates,

1. An das Präsidium des Nationalrates

- 4 -

3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann